



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema

Datenschutzreform 2018

Die bereitgestellten Informationen sollen die bayerischen öffentlichen Stellen bei der Umstellung auf die Datenschutz-Grundverordnung unterstützen. Sie wollen einen Beitrag zum Verständnis des neuen Rechts leisten, nehmen aber keine Verbindlichkeit in Anspruch.

München, 12. Juni 2017

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ein Überblick

Teil 2: Begriffe und Grundsätze

1. Die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung

Eine Reihe zentraler Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung ist in Art. 4 DSGVO definiert. Viele davon sind bereits aus dem bisherigen Datenschutzrecht bekannt und inhaltlich im Wesentlichen unverändert; teilweise ergeben sich jedoch Abweichungen.

Einige dieser Begrifflichkeiten werden im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz dargestellt:

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ein Überblick
Teil 2: Begriffe und Grundsätze

- a) „**Personenbezogene Daten**“ sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte „**betroffene Person**“) beziehen. Inhaltlich entspricht dies dem gängigen Begriffsverständnis. Art. 4 Nr. 1 DSGVO führt im Weiteren ergänzend aus, wann eine natürliche Person als identifizierbar anzusehen ist.
- b) Der **Verarbeitungsbegriff** der Datenschutz-Grundverordnung reicht weiter als derjenige nach den bisherigen Art. 4 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und § 3 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einschließlich deren Erhebung. Die bislang im deutschen Datenschutzrecht gebräuchliche Begriffs-Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird daher künftig durch den einheitlichen Begriff der Verarbeitung zu ersetzen sein. Dies schließt freilich nicht aus, dass einzelne Rechtsvorschriften – wie bislang auch – allein beispielsweise die Erhebung, Speicherung oder Löschung personenbezogener Daten regeln.
- c) Zentraler Adressat der materiellen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung ist der „**Verantwortliche**“. Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“ Damit trägt die **Leitung** der jeweiligen öffentlichen Stelle die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- d) Das Instrument der Datenverarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen (vgl. nur den bisherigen Art. 6 BayDSG) findet sich auch in der Datenschutz-Grundverordnung wieder. Der Auftragnehmer wird hierbei aber nicht mehr, wie bislang geläufig, als „Auftragsdatenverarbeiter“, sondern – kürzer – als „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet. Gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist „Auftragsverarbeiter“ eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ein Überblick
Teil 2: Begriffe und Grundsätze

- e) Art. 4 Nr. 11 DSGVO enthält eine Definition der „**Einwilligung**“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Hiernach muss die betroffene Person für einen bestimmten Fall unmissverständlich ihren Willen bekunden, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Eine besondere Form sieht diese Begriffsbestimmung dabei zunächst nicht vor. Die Einwilligung muss jedoch freiwillig und in informierter Weise erklärt werden.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ist es unerlässlich, dass sich die bayerischen öffentlichen – insbesondere staatlichen und kommunalen – Stellen mit den (teilweise vom bisherigen Sprachgebrauch abweichenden) Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung vertraut machen. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die in Art. 4 DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmungen zu legen.

2. Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem bisherigen nationalen Datenschutzrecht insbesondere in formeller Hinsicht einige Neuregelungen trifft, hat sie materiell-rechtlich die **bekanntesten und vertrauten Datenschutzgrundsätze** im Wesentlichen beibehalten und fortentwickelt. Diese Grundsätze sind in Art. 5 DSGVO („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“) aufgeführt und werden durch die weiteren Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung konkretisiert.

Im Einzelnen:

- a) Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO normiert die Grundsätze der **Rechtmäßigkeit** der Verarbeitung personenbezogener Daten, der **Verarbeitung nach Treu und Glauben** sowie der **Transparenz**. Personenbezogene Daten müssen hiernach „auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ein Überblick
Teil 2: Begriffe und Grundsätze

- b) Der Grundsatz der **Zweckbindung** ist in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO festgelegt. Personenbezogene Daten dürfen hiernach nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Eine Weiterverarbeitung ist unzulässig, wenn sie mit diesen Erhebungszwecken nicht zu vereinbaren ist.
- c) Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO müssen „personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. Diese (sprachlich etwas unglückliche) Formulierung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Erforderlichkeitsgrundsatz, der bereits das geltende Datenschutzrecht prägt. Die Datenschutz-Grundverordnung spricht in diesem Zusammenhang aber vom Grundsatz der „**Datenminimierung**“.

Vor diesem Hintergrund hat der Verantwortliche insbesondere zu prüfen, ob ein bestimmter Verarbeitungszweck tatsächlich die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert oder ob nicht vielmehr die Verarbeitung anonymisierter Daten ausreichend ist.

- d) Personenbezogene Daten müssen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO sachlich richtig sein. Soweit erforderlich, müssen sie auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Grundsatz der „**Richtigkeit**“).
- e) Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO regelt den Grundsatz der „**Speicherbegrenzung**“: Demnach müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist.

Ausnahmen hiervon sieht diese Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen für Verarbeitungen vor, die ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ein Überblick
Teil 2: Begriffe und Grundsätze

- f) Nach dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO normierten Grundsatz der „**Integrität und Vertraulichkeit**“ müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Dies schließt den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein.

Konkretisierende Vorgaben hierzu in technischer und organisatorischer Hinsicht finden sich insbesondere in Art. 32 DSGVO.

Die Einhaltung der dargestellten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch den Verantwortlichen nachzuweisen (sog. **Rechenschaftspflicht**, Art. 5 Abs. 2 DSGVO).